



HANDELS-, INDUSTRIE-,
HANDWERKS- UND LAND-
WIRTSCHAFTSKAMMER BOZEN

PATENTE UND MARKEN

ANLEITUNGEN FÜR DIE HINTERLEGUNG VON NATIONALEN PATENTANMELDUNGEN (INDUSTRIELLE ERFINDUNGEN)

WICHTIGER HINWEIS

Die Anmeldungen und Anträgen betreffend gewerbliche Schutzrechten (Patente, Muster und Marken) können beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen an Werktagen **nur am Vormittag von 8.30 bis 12.00 Uhr**, Samstag ausgenommen, abgegeben werden.

Die Abgabe der Anmeldungen per Post oder bei den Außenstellen der Handelskammer **ist nicht zugelassen**.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

Tel. 0471 – 945 514 / 531 - E-mail: patentemarken@handelskammer.bz.it

1. Allgemeine Informationen

1.1. Abgabemodalitäten

Die Anmeldung der gewerblichen Schutzrechte (Marken, Patente, Muster und Modelle usw.) kann wie folgt erfolgen:

- a) **Telematische Übermittlung**, über den vom Italienischen Patent- und Markenamt (UIBM) direkt betreuten neuen Online-Dienst.

<https://servizionline.uibm.gov.it>

WICHTIGER HINWEIS:

Der neue Dienst für die telematische Übermittlung wird direkt vom UIBM verwaltet; aus diesem Grund können die Handelskammern weder die von den Benutzern versendeten Anträge kontrollieren, noch deren Bearbeitungsstand prüfen.

Für die Benutzung des online-Dienstes ist die **Registrierung erforderlich!**

Der [Helpdesk des UIBM](#) steht für Anfragen über den neuen online-Dienst zur Verfügung

- b) **Hinterlegung im Papierformat**, beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen.

In diesem Fall sind ausschließlich die auf der Homepage des Italienischen Patent- und Markenamtes neu veröffentlichten Formulare zu verwenden (Absatz 1.2).

Die Handelskammer übermittelt dem UIBM die Anmeldung über das neue Hinterlegungssystem; eine Abgabebestätigung sowie die Unterlagen zur Zahlung der Gebühren (Absatz 1.3) werden dem Antragsteller ausgehändigt.

HINWEISE:

Die Anmeldungen und Anträgen betreffend gewerbliche Schutzrechten (Patente, Muster und Marken) können beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen an Werktagen **nur am Vormittag von 8.30 bis 12.00 Uhr**, Samstag ausgenommen, abgegeben werden.

Die Abgabe der Anmeldungen per Post oder bei den Außenstellen der Handelskammer **ist nicht zugelassen**.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, einen **Termin** mit einem Mitarbeiter des Bereichs Patente und Marken zu vereinbaren!

1.2. Anmeldeformulare

Bei **Anmeldungen im Papierformat** bei der Handelskammer muss der Antragsteller ausschließlich die auf der Homepage des Italienischen Patent- und Markenamtes (www.uibm.gov.it) in der Sektion "Modulistica – Sezione A" veröffentlichten Formulare verwenden.

Anmerkung: Unternehmen und Privatpersonen müssen das Formular "*modulo per richiedente*" verwenden.

Vor der offiziellen Abgabe in Bozen empfehlen wir Ihnen, das ausgefüllte Formular dem Bereich Patente und Marken zuzusenden!

E-mail: patentemarken@handelskammer.bz.it

1.3. Zahlungsmodalitäten der Gebühren

Die geschuldeten Anmeldegebühren müssen **ausschließlich mittels Vordruck „F24 – Zahlungen mit Identifizierungsdaten“** und nicht mehr durch Postüberweisung bezahlt werden.

Aufgrund der neuen Bestimmungen ist vor der Hinterlegung der Anträge in der Handelskammer **KEINE** Zahlung von Gebühren notwendig. Die Einzahlung muss erst nach Erhalt der Anmeldenummer vom neuen Hinterlegungssystem des UIBM erfolgen.

Bei der **telematischen Übermittlung** des Antrages wird dem Antragsteller der vorausgefüllte Vordruck F24, beinhaltend die Anmeldenummer, automatisch vom neuen Online-Dienst des UIBM zugesendet.

Bei **Anmeldungen im Papierformat** wird dem Antragsteller der vorausgefüllte Vordruck F24, beinhaltend die Anmeldenummer, nach der Dateneingabe im neuen Hinterlegungssystem des UIBM vom Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen übergeben.

1.4. Hinterlegungsdatum der Anträge

Aufgrund der neuen Bestimmungen entspricht das „Hinterlegungsdatum“ (d.h. das Anfangsdatum der Gültigkeit) nicht mehr dem „Abgabedatum“ der Anmeldung bei der Handelskammer bzw. dem „Einreichungsdatum“ über den neuen Online-Dienst vom UIBM.

Das „Hinterlegungsdatum“ der Anmeldung entspricht hingegen dem „Zahlungsdatum“ der Gebühren (über den Vordruck F24).

Damit das „Hinterlegungsdatum“ mit dem „Abgabedatum“ bzw. „Einreichungsdatum“ übereinstimmt, muss die Einzahlung der Gebühren am gleichen Tag durchgeführt werden.

Die verspätete Einzahlung kann zu Schwierigkeiten führen.

1.5. Nummerierung der Anträge

Ab Mai 2015 hat das Italienische Patent- und Markenamt (UIBM) eine **neue Nummerierung**, bestehend aus 15 Ziffern, für alle nationalen Hinterlegungen eingeführt.

Die neue Nummerierung muss für die Einzahlung der Gebühren (über den Vordruck F24) und für alle Mitteilungen verwendet werden.

Für die bereits eingereichten Anmeldungen ist die neue Anmeldenummer in der nationalen Datenbank des Italienischen Patent- und Markenamtes veröffentlicht.

<http://www.uibm.gov.it/bancadati/index.php>

1.6. Registrierungs- und Eintragungsbescheinigungen

Seit Dezember 2016 werden Registrierungs- und Eintragungsbescheinigungen für gewerbliche Schutzrechte (Marken, Patente und Design) in digitaler Form mittels zertifizierter Post (PEC) direkt dem Anmelder zugesandt. Es gibt folglich auch keine weitere Mitteilung auf dem Postweg.

Für Anmeldungen, die in der Handelskammer Bozen hinterlegt wurden, können die Anmelder bei Bedarf beim Bereich Patente und Marken eine beglaubigte Kopie der Registrierungs- bzw. Eintragungsbescheinigung beantragen. Dieser Dienst unterliegt den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel- und Sekretariatsgebühren.

Die neue Registrierungs- bzw. Eintragsnummer entspricht nun der Anmeldenummer. Das gewerbliche Schutzrecht wird also nur mehr durch eine einzige Nummer identifiziert.

2. Anmeldegebühren für Industrielle Erfindungen

Anmeldegebühren (gültig ab 21/04/2007 – * gültig ab 01/07/2008)	EURO
Beschreibung samt Patentansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen werden durch telematische Übermittlung hinterlegt:	50,00
Beschreibung samt Patentansprüche, Zusammenfassung und Zeichnungen werden in Papierformat hinterlegt: – bis 10 Seiten: – von 11 bis 20 Seiten: – von 21 bis 50 Seiten: – für mehr als 50 Seiten:	120,00 160,00 400,00 600,00
(*) Für jeden Patentanspruch nach dem zehnten:	45,00
(*) Für die Neuheitsrecherche – gilt nur, wenn die englische Übersetzung der Patentansprüche nicht eingereicht wird	200,00

Die Einzahlung der Gebühren muss nach der Abgabe der Anmeldung, ausschließlich unter Verwendung des Vordruckes „F24 – Zahlungen mit Identifizierungsdaten“, erfolgen (Absatz 1.3).

Der Antragsteller muss die Bestätigungen, welche die Einzahlung der Gebühren belegen, aufbewahren, muss diese aber weder bei der Handelskammer Bozen abgeben noch dem Italienischen Patent- und Markenamt zukommen lassen!

3. Zahlungsbefreiung

Universitäten, öffentliche Verwaltungen, welche Forschungszwecke als institutionelle Kompetenz haben, sowie Verwaltungen im Bereich der staatlichen Verteidigung und der Land-, Nahrungs- und Forstwirtschaft sind von den Anmeldegebühren und den Gebühren für Umschreibungen von Patenten für industrielle Erfindungen und Gebrauchsmustern befreit.

Die Recherchegebühr und die Gebühren für die Patentansprüche müssen für jene Anträge, mit welchen eine Priorität beansprucht wird, nicht entrichtet werden.

Eventuelle Zahlungsbefreiungen werden automatisch berechnet, sobald die Daten im neuen Hinterlegungssystem des Italienischen Patent- und Markenamtes eingegeben werden.

4. Abgabe der Patentanmeldungen in Papierformat

Die Patentanmeldungen für industrielle Erfindungen können persönlich vom Anmelder oder von seinem Patent- bzw. Rechtsanwalt beim Bereich Patente und Marken der Handelskammer Bozen eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

1. Ein Exemplar des vorgesehenen **Anmeldeformulars ("modulo per richiedente")**, welches in **italienischer Sprache** und in maschinengeschriebener Form zu verfassen ist, und vom Anmelder **unterschrieben** werden muss.

Falls der Platz auf den ersten Blättern des Anmeldeformulars nicht ausreichend ist, müssen die dafür vorgesehenen Zusatzblätter verwendet und die notwendigen Felder ausgefüllt werden.

Falls die Hinterlegung durch einen Patentanwalt (mandatario) bzw. Rechtsanwalt (rappresentante) erfolgt ist das entsprechende Anmeldeformular zu verwenden.

2. Die **Zusammenfassung** der Erfindung, jede Seite unterschrieben vom Antragsteller bzw. von seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt (Absatz 5).
3. Die **Beschreibung** der Erfindung, jede Seite unterschrieben vom Antragsteller bzw. von seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt (Absatz 6).
4. Die **Patentansprüche** der Erfindung, jede Seite unterschrieben vom Antragsteller bzw. von seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt (Absatz 7).
5. Die **englische Übersetzung der Patentansprüche**, jede Seite unterschrieben vom Antragsteller bzw. von seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt (Absatz 8).
6. Die **Zeichnungen** der Erfindung, jede Seite unterschrieben vom Antragsteller bzw. von seinem Patentanwalt/Rechtsanwalt (Absatz 9).
7. 40,00 Euro Bargeld für die **Sekretariatsgebühren** der Handelskammer Bozen – Bereich Patente und Marken. Falls der Antragsteller eine beglaubigte Kopie des Hinterlegungsprotokolls anfordert, sind weitere 3,00 Euro zu entrichten.
8. Eine bzw. weitere zusätzliche **Stempelmarken** zu 16,00 Euro, falls eine beglaubigte Ablichtung des Protokolls beantragt wird.

Für die Berechnung der notwendigen Stempelmarken sind die Seiten des Anmeldeformulars und jene der eventuellen Zusatzblätter zu zählen (1 Stempelmarke zu 16,00 Euro je 4 Seiten).

9. Die **Erfinderbenennung**, welche den Vor- und Zunamen, die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz der Erfinder beinhalten soll, nur wenn der Name im Anmeldeformular nicht angegeben ist. Sie unterliegt einer Stempelgebühr (16,00 Euro) und muss vom Antragsteller und vom Erfinder unterschrieben werden.
10. Die **Prioritätsurkunde** mit Übersetzung in italienischer Sprache, nur wenn in der Anmeldung das Prioritätsrecht eines in einem anderen Staat bereits hinterlegten Ansuchens beansprucht wird.
11. Die **Vollmacht**, welche mit einer Stempelmarke zu 16,00 Euro zu versehen ist – sie ist nur erforderlich, wenn die Hinterlegung durch einen Patentanwalt/Rechtsanwalt erfolgt.

5. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung dient ausschließlich als technische Information. In der Zusammenfassung dürfen keine Zeichnungen enthalten sein.

Die Zusammenfassung muss eindeutig erläutern, wie die technische Aufgabenstellung lautet, wie diese im Detail durch die Erfindung gelöst wird und wie die Erfindung hauptsächlich verwendet werden kann.

Jede Seite muss vom Antragsteller oder von seinem Patent- bzw. Rechtsanwalt unterschrieben werden.

6. Beschreibung

In der Beschreibung der Erfindung sind der Titel der Erfindung, in Übereinstimmung mit den Angaben im Anmeldeformular, sowie der Vor- und Zuname oder die Firmenbezeichnung des Antragstellers anzuführen.

In der Beschreibung dürfen keine Zeichnungen, nur graphische, chemische oder mathematische Formeln, enthalten sein. Eventuelle Löschungen bzw. Korrekturen, die bei der Beschreibung vorgenommen werden, müssen durch eine Anmerkung am Rande des Blattes gekennzeichnet werden.

Die Beschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a) Die Angabe des technischen Gebietes, auf welches sich die Erfindung bezieht.
- b) Der bisherige, dem Antragsteller bekannte Stand der Technik, soweit er für das Verständnis der Erfindung nützlich ist, möglichst unter Angabe der Fundstellen, aus denen sich dieser Stand der Technik ergibt. Die Fundstellen sind vollständig anzugeben, damit sie nachprüfbar sind, z.B.: Patentschriften mit Land und Nummer; Bücher mit Verfasser, Titel, Verlag, Auflage, Erscheinungsjahr sowie Seitenangaben; Zeitschriften mit Titel, Erscheinungsjahr und Seitennummer.
- c) Die allgemeine Darstellung der Erfindung, wie sie in den Patentansprüchen angeführt ist, also die Beschreibung der für das technische Problem vorgeschlagenen Lösung. Damit die in den unabhängigen Patentansprüchen aufgewiesene Lösung verständlich wird, kann der kennzeichnende Teil der unabhängigen Ansprüche wiederholt bzw. darauf Bezug genommen werden.

Es ist anzugeben, welche vorteilhaften Wirkungen die Erfindung in Bezug auf den Stand der Technik aufweist. Über ein bestimmtes früheres Erzeugnis oder Verfahren dürfen jedoch keine herabsetzenden Äußerungen gemacht werden.
- d) Eine kurze Beschreibung der Abbildungen der Zeichnungen, unter Angabe der jeweiligen Nummerierung.
- e) Die Beschreibung von mindestens einem Ausführungsweg der beanspruchten Erfindung im Einzelnen. Dies geschieht in der Regel durch Beispiele, die gegebenenfalls anhand von Zeichnungen unter Verwendung der darin enthaltenen Bezugszeichen erläutert werden.
- f) Eine explizite Angabe, wie die Erfindung gewerblich genutzt werden kann, sofern dies nicht bereits aus der Beschreibung hervorgeht.

Jede Seite muss vom Antragsteller oder von seinem Patent- bzw. Rechtsanwalt unterschrieben werden.

ANMERKUNG: Es ist dem Anmelder bzw. seinem Patentanwalt frei überlassen, ob auch eine englische Übersetzung der Beschreibung eingereicht wird. Dies könnte für die Durchführung der Neuheitsrecherche von Seiten des Europäischen Patentamtes nützlich sein.

7. Patentansprüche

In den **Patentansprüchen** ist der Gegenstand des Schutzbegehrens durch Angabe der technischen Merkmale der Erfindung zu kennzeichnen. Sie müssen deutlich, knapp gefasst und von der Beschreibung gestützt sein. Die Klarheit der Patentansprüche ist von größter Bedeutung, da sie den Gegenstand bestimmen, für den Schutz begehrt wird.

Die Patentansprüche sind mit arabischen Zahlen fortlaufend zu nummerieren. Die in den Patentansprüchen angegebenen technischen Merkmale können durch die entsprechenden Nummern, welche in den Zeichnungen verwendet sind, gekennzeichnet werden.

Die Patentansprüche setzen sich – wo es zweckdienlich ist – aus zwei Teilen zusammen: aus einem ersten Teil, dem so genannten „Oberbegriff“ und aus einem zweiten Teil, dem so genannten „kennzeichnender Teil“. Im ersten Teil sind die Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung und die zu seiner Bestimmung notwendigen technischen Merkmale, welche zum Stand der Technik gehören, anzugeben. Der kennzeichnende Teil bezeichnet die technischen Merkmale, für welche in Verbindung mit den im ersten Teil des Patentanspruchs angegebenen Merkmalen Schutz begehrt wird.

Die Patentansprüche können „unabhängig“ oder „abhängig“ sein. Ein „unabhängiger“ Patentanspruch hat alle wesentlichen Merkmale der Erfindung zu enthalten. Zu jedem unabhängigen Patentanspruch können ein oder mehrere „abhängige“ Patentansprüche aufgestellt werden, die sich auf besondere Ausführungsarten der Erfindung beziehen. Abhängige Patentansprüche enthalten alle Merkmale des Patentanspruchs, zu dem sie gehören. Sie müssen, wenn möglich in ihrer Einleitung, eine Bezugnahme auf diesen anderen gegebenenfalls ebenfalls abhängigen Patentanspruch enthalten und nachfolgend die zusätzlichen Merkmale angeben, für welche der Schutz begehrt wird.

Jede Seite muss vom Antragsteller oder von seinem Patentanwalt bzw. Rechtsanwalt unterschrieben werden.

8. Englische Übersetzung der Patentansprüche

Neben der italienischen Fassung der Patentansprüche muss der Antragsteller bzw. sein Patentanwalt eine **englische Übersetzung der Patentansprüche** einreichen, um die Abwicklung der Neuheitsprüfung von Seiten des Europäischen Patentamtes zu ermöglichen.

Die Übersetzung muss nur dann eingereicht werden, wenn keine Priorität aus dem Ausland beansprucht wird. Der Antragsteller kann sich vorbehalten, die englische Übersetzung der Patentansprüche innerhalb von 2 Monaten ab der Hinterlegung nachzureichen (s. Absatz 11).

Wird keine Übersetzung eingereicht und wird bei der Hinterlegung der Vorbehalt nicht angegeben, muss der Antragsteller die Recherchegebühr entrichten. In der Folge wird die Übersetzung vom Italienischen Patent- und Markenamt vorgenommen.

Jede Seite muss vom Antragsteller oder von seinem Patentanwalt bzw. Rechtsanwalt unterschrieben werden.

9. Zeichnungen

Die Abbildungen müssen, auch wenn sie nur auf einem Blatt enthalten sind, mit fortlaufenden Nummern versehen werden. Die Ziffern und Buchstaben, welche die verschiedenen Bestandteile der Erfindung kennzeichnen, müssen im Text der Beschreibung genannt werden.

Bezugszeichen dürfen nur insoweit verwendet werden, als sie in der Beschreibung und in den Patentansprüchen aufgeführt sind; das gleiche gilt auch für den umgekehrten Fall. Gleiche, mit Bezugszeichen gekennzeichnete Teile müssen in der ganzen Anmeldung die gleichen Zeichen erhalten.

Die Zeichnungen dürfen keine Erläuterungen enthalten; ausgenommen sind kurze, unentbehrliche Angaben wie "Wasser", "Dampf", "offen", "zu" sowie in elektrischen Schaltplänen und Blockschaltbildern oder Flussdiagrammen kurze Stichworte, die dem besseren Verständnis dienen.

Jede Seite muss vom Antragsteller oder von seinem Patentanwalt bzw. Rechtsanwalt unterschrieben werden.

10. Standardformat der beizulegenden Dokumentation

Die Zusammenfassung, die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen müssen in italienischer Sprache und mit nicht löschbarer schwarzer Tinte (nicht in Farbe!) auf weißem Papier im Format DIN A4 (29,7 x 21 cm) hinterlegt werden. Alle Seiten müssen einzeln ausgedruckt werden (nicht vorne-hinten).

Sowohl für die Zeichnungen, als auch für den Text ist am oberen und unteren Rand sowie an den Seitenrändern ein Abstand von 2,5 cm einzuhalten.

Der Text muss mit einem Zeilenabstand von 1,5 geschrieben sein, die Zeichengröße der Kleinbuchstaben muss mindestens 0,21 cm betragen.

Die Zeichnungen können auch mit der Hand ausgeführt werden; die Zusammenfassung, die Beschreibung und die Patentansprüche müssen mit Schreibmaschine bzw. mit Computer geschrieben sein.

Die englische Übersetzung der Patentansprüche sowie gegebenenfalls die englische Übersetzung der Beschreibung (fakultativ) müssen im selben Format hinterlegt werden.

Die oben genannten Anlagen müssen getrennt voneinander hinterlegt werden (nicht in einem einzigen Dokument). Die Seiten der einzelnen Anlagen müssen progressiv nummeriert werden (immer mit der Nummer 1 beginnend). Alle Seiten müssen vom Antragsteller bzw. von seinem Patentanwalt unterschrieben werden.

11. Hinterlegung mit Vorbehalt

Der Antragsteller bzw. sein Patentanwalt hat die Möglichkeit eine Hinterlegung mit Vorbehalt auf verschiedene Dokumente zu machen (Zusammenfassung, Beschreibung, Patentansprüche, englische Übersetzung der Patentansprüche usw.).

Jene Anlagen, die mit Vorbehalt hinterlegt werden, müssen innerhalb von **2 Monaten** ab der Ersthinterlegung des Antrages nachgereicht werden (6 Monate für die Prioritätsbescheinigung).

12. Aufrechterhaltung der Patente

Ein erteiltes Patent ist für die ersten vier Jahre ab Einreichung des Antrages gültig. Um das Schutzrecht ab dem 5. Jahr zu verlängern ist der Inhaber verpflichtet, die unten aufgelisteten jährlichen Gebühren zu entrichten (siehe Anlage).

Die nachfolgend anfallenden Jahresgebühren müssen vor der Fälligkeit des laufenden Jahres, und zwar innerhalb des letzten Tages des Monats, welcher dem der Hinterlegung des Ansuchens entspricht bezahlt werden.

Beispiel: Wurde ein Patent im September 2013 angemeldet, muss die jährliche Gebühr für das 5. Gültigkeitsjahr innerhalb Ende des 4. Gültigkeitsjahres, und zwar innerhalb des letzten Tages von September 2017 bezahlt werden.

Wenn nach dem 4. Gültigkeitsjahr das Anmeldeverfahren noch nicht beendet wurde, kann man die Patenterteilung abwarten und die eventuell verfallenen bzw. fälligen Jahresgebühren innerhalb der darauffolgenden vier Monate ohne Zusatzgebühr einzahlen.

Nach Ablauf dieser Frist kann die Einzahlung innerhalb der nächsten sechs Monate mit der Zahlung einer Zusatzgebühr erfolgen.

Es ist auch möglich, für dasselbe Patent mehrere Jahresgebühren im Voraus zu bezahlen.

Führt der Inhaber die Einzahlung der Gebühren nicht innerhalb der festgelegten Fristen durch, wird das Schutzrecht als verfallen erklärt.

Jährliche Gebühren für industrielle Erfindungen (gültig ab 01/01/2007)	EURO
Für das 5. Jahr	60,00
Für das 6. Jahr	90,00
Für das 7. Jahr	120,00
Für das 8. Jahr	170,00
Für das 9. Jahr	200,00
Für das 10. Jahr	230,00
Für das 11. Jahr	310,00
Für das 12. Jahr	410,00
Für das 13. Jahr	530,00
Für das 14. Jahr	600,00
Für das 15. Jahr und nachfolgende (bis 20 Jahre)	650,00
Zusatzgebühr für verspätete Einzahlung (innerhalb 6 Monate)	100,00

13. Neue Zahlungsmodalitäten der Aufrechterhaltungsgebühren

Die Einzahlung der Aufrechterhaltungsgebühren für Patente kann ausschließlich mittels Vordruck „F24 – Zahlungen mit Identifizierungsdaten“ durchgeführt werden, welches der Homepage der [Agentur der Einnahmen](#) entnommen werden kann.

Die Zahlung kann telematisch (verpflichtend für Inhaber einer MwSt.-Nr.) oder bei den Bankschaltern bzw. Postämtern erfolgen.

Im Abschnitt "STEUERPFLICHTIGER" des Vordruckes F24 sind die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer des Einzahlers, anzugeben.

Im Abschnitt "STAATSKASSE UND SONSTIGES" des Vordruckes F24 sind folgende Daten anzugeben:

- Typ: U
- Identifizierungsdaten: neue Anmeldenummer (15 Ziffern) gefolgt von der Nummer der Jahresgebühr (2 Ziffern)
- Kode: C300
- Bezugsjahr: das Jahr der Einzahlung
- Gezahlte Debetbeträge: zu zahlender Betrag

Der Patentinhaber muss die Bestätigungen, welche die Einzahlung der Gebühren belegen, aufbewahren, muss diese aber weder bei der Handelskammer Bozen abgeben noch dem Italienischen Patent- und Markenamt zukommen lassen!

Beispiel zum Ausfüllen des Vordruckes F24:

Patentanmeldung Nr. 102013000012345 - Jahresgebühr Nr. 5

F24 – ABSCHNITT STAATSKASSE UND SONSTIGES

Typ	Identifizierungsdaten	Kode	Bezugsjahr	Gezahlte Debetbeträge
U	102013000012345 <u>05</u>	C300	2017	60,00